



Geringfügige Beschäftigung

**Beschluss des Bundesausschusses
der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung
Deutschlands (KAB) im April 2013**

Geringfügige Beschäftigung

1. Einführung

1.1 Geschichtliche Entwicklung

Die geringfügige Beschäftigung wurde mit dem Sozialgesetzbuch SGB IV im Jahr 1977 eingeführt. Sie bezog sich zum einen auf kurzfristige Beschäftigungen und sah zum anderen die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit bis zu einer bestimmten Geringfügigkeitsgrenze vor. Aufgrund der damals schon kritischen Diskussion der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in der Öffentlichkeit gab es in den 1980er und 90er Jahren eine Reihe von Gesetzesinitiativen, aber erst mit der rot-grünen Bundesregierung wurde die geringfügige Beschäftigung im Jahr 1999 reformiert. Ziele waren es, die bessere statistische Erfassung, die teilweise Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme und die Ausweitung mittelfristig zu stoppen. Für Arbeitgeber wurden pauschale Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung und Rentenversicherung eingeführt und für Beschäftigte die Option, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Darüber hinaus blieb es bei der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigung, allerdings fiel für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse als Nebenjob die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit weg.

Mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wurde 2003 eine politische Kehrtwende vollzogen. Ziel war nun nicht mehr die Eindämmung der geringfügigen Beschäftigung, sondern die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wurden verstärkt als Instrument genutzt, den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren. Dabei war die Ausweitung des Niedriglohnbereichs erklärtes Ziel, um Arbeitsanreize für Beschäftigte im unteren Einkommensbereich zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurden mehrere Änderungen beschlossen: Die Geringfügigkeitsgrenze wurde von 325 auf 400 Euro angehoben, die Arbeitszeitbegrenzung auf maximal 15 Wochenstunden wurde gestrichen und die erst 1999 eingeführte Steuer- und Sozialabgabenpflicht für geringfügige Nebenjobs wieder abgeschafft.¹ Weiterhin wurde für die geringfügige Beschäftigung der Begriff Minijob geprägt und für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400 und 800 Euro, genannt Midijobs, die Gleitzone eingeführt.

1.2 Rechtliche Einordnung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Absatz 1 Nr.1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat eine Entgeltgrenze von 450 Euro nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Hat eine Person zwei oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und beträgt das Entgelt hieraus insgesamt mehr als die Entgeltgrenze, so ist keine dieser Beschäftigungen geringfügig.

¹ Voss, Dorothea/Weinkopf, Claudia: Niedriglohnfalle Minijob. In: WSI Mitteilungen 1/2012, Schwerpunktheft Minijobs, S. 5f

Die neuen gesetzlichen Regelungen zum 01.01.2013 sollen nach dem Willen der Bundesregierung dazu beitragen, die Brückenfunktion von Mini- und Midijobs in voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu stärken:² Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse wird von 400 auf 450 Euro angehoben. Es wird eine Rentenversicherungspflicht der Beschäftigten eingeführt, die nur mittels einer Erklärung des Versicherten, darauf zu verzichten, aufgehoben werden kann. Entsprechend sollen sich die Grenzwerte für die Gleitzone auf über 450 bis 850 Euro im Monat verschieben.

Wer bereits zum 31.12.2012 geringfügig beschäftigt ist, bleibt auch in der Rentenversicherung in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro nicht übersteigt. Wie bisher können diese Beschäftigten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten.

Beschäftigte, die zum 31.12.2012 mit einem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in der Höhe zwischen 401 und 450 Euro sozialversicherungspflichtig sind, bleiben, wenn und solange das Arbeitsentgelt weiterhin in dieser Spanne liegt, aus Gründen des Bestandsschutzes auch nach der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze in dieser Beschäftigung grundsätzlich versicherungspflichtig, längstens bis zum 31.12.2014. Sie haben die Möglichkeit, sich schon vorher in allen Zweigen der Sozialversicherung von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Werden die Voraussetzungen für eine Familienversicherung in der Krankenversicherung erfüllt, entfällt die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung jedoch sofort. Die Einkommensgrenze für die kostenfreie Familienversicherung steigt ebenfalls auf 450 Euro.

1.3 Diskussion in der KAB und verbandliche Position

Die kritische Bewertung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der Kampf gegen diese Beschäftigungsform hat in der KAB eine lange Tradition. Im Jahr 1989 führte die KAB eine breit angelegte Fragebogenaktion zu den Arbeits- und Lebensverhältnissen von geringfügig beschäftigten Frauen durch, knapp 1.000 Fragebögen kamen zur Auswertung. Dabei wurde schon damals das prekäre Potenzial der geringfügigen Beschäftigung deutlich: Viele Frauen arbeiteten über Jahre in diesen Beschäftigungsverhältnissen, das Einkommen war für die Mehrheit ein notwendiger Beitrag zum Unterhalt der Familie und mehr als die Hälfte der Frauen forderte die Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 1997 beteiligte sich die KAB mit weiteren kirchlichen Verbänden, Gewerkschaften und dem Deutschen Frauenrat an der bundesweiten, öffentlichkeitswirksamen Unterschriftenaktion „Mittendrin und trotzdem draußen – Geringfügig Beschäftigte sozialversichern!“, die die Einbeziehung aller Beschäftigungsverhältnisse in die volle Sozialversicherungspflicht forderte.

Nachdem sich die KAB auf ihrem Bundesverbandstag 1999 in Regensburg schon kritisch mit der 1999er Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung der rot-grünen Bundesregierung

² vom Stein, Peter/Beyer-Petz, Ines: Geringfügige Beschäftigung – eine Bestandsaufnahme. In: DStR, 2011, Heft 20, S. 977

auseinandergesetzt hatte, bestärkte sie auf dem Bundesverbandtag 2003 in Mainz ihre Position:

„Die KAB setzt sich auch weiterhin für eine deutliche Begrenzung von Minijobs (geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) ein und fordert die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro.“

2. Problemaufriss und Handlungsbedarf

2.1 Ausweitung von prekärer Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) stehen massiv in der Kritik, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Privilegierung.

Minijobs finden sich vor allem im Dienstleistungssektor, so im Handel, im Gastgewerbe, im Grundstücks- und Wohnungswesen und bei den sonstigen Dienstleistungen. In den Bereichen private Haushalte, Reinigungsgewerbe, Gastronomie gibt es teilweise sogar mehr in Minijobs Tätige als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.³

Im Dezember 2012 betrug die Zahl der geringfügig Beschäftigten 7.541.000 mit einem Vorjahresplus von 34.000.⁴ Allerdings gibt es durch die Einführung von branchenbezogenen Mindestlöhnen erste gegenteilige Entwicklungen: Die Durchsetzung von Lohnuntergrenzen in der Gebäudereinigung über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz hatte zur Folge, dass Minijobs durch Vollzeit- und sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ersetzt wurden.⁵

Immer mehr Beschäftigte müssen einen zweiten Job aufnehmen, um ihre Einkommen zu stabilisieren oder zu steigern. Das Argument, hauptsächlich gering Qualifizierte würden geringfügige Beschäftigungen annehmen, geht fehl: Von den MinijobberInnen haben 63 Prozent eine berufliche Ausbildung, 13 Prozent sogar einen Hochschulabschluss.

2.2 Niedriglohnfalle Minijob

Die Verdienste von 86 Prozent der MinijobberInnen liegen unter der Niedriglohngrenze.⁶ Rund 58 Prozent der 1,2 Millionen Beschäftigten, die in Deutschland weniger als 5 Euro pro Stunde verdienen, arbeiten im Minijob. Nach Auswertungen des Statistischen Bundesamtes und der Bundesagentur für Arbeit (BA) verdienen geringfügig Beschäftigte im Durchschnitt weniger als 9 Euro brutto pro Stunde – nicht einmal halb soviel wie Beschäftigte mit einer regulären Vollzeitstelle. Besonders niedrig sind die Bruttolöhne von MinijobberInnen, die

³ Bäcker, Gerhard: Geringfügige Beschäftigung: Begrenzung statt Ausweitung. IAQ-Standpunkt 04/2012, S. 2

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik. Stand 27.02.2013; <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

⁵ Bosch, Gerhard/Weinkopf, Claudia: Wirkungen der Mindestlohnregelungen in acht Branchen, WISO Diskurs November 2012, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung

⁶ Kalina, Thorsten/Weinkopf, Claudia: Niedriglohnbeschäftigung 2010: Fast jede/r Vierte arbeitet für Niedriglohn. IAQ-Report 01/2012, S. 8

gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen. Das sind immerhin 12 Prozent aller geringfügig Beschäftigten. Sie verdienen 2009 im Durchschnitt sogar nur 6,08 Euro pro Stunde.⁷

Minijobs erfüllen offensichtlich nur selten die erhoffte Brückenfunktion zur Eingliederung in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Vor allem durch die Anhebung der Grenze von 400 auf 450 Euro wurde geradezu eine Manifestierung der geringfügigen Beschäftigung vorgenommen, da nur ein geringer Teil der geringfügig Beschäftigten über die 450 Euro Grenze kommen wird: Nur etwa ein Viertel der MinijobberInnen verdient pro Monat über 350 Euro und nur etwa 20 Prozent aller geringfügig Beschäftigten hat einen monatlichen Verdienst von 400 Euro. Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Arbeitszeit ausgeweitet wird, sodass unter dem Strich zwar mehr verdient wird, aber der Stundenlohn gering bleibt. Durch die neu eingeführte Opt-out-Regelung in der Rentenversicherung ist weiterhin eine Freistellung von der Versicherungspflicht möglich, sodass damit gerechnet werden muss, dass diese Befreiung in Anspruch genommen wird. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird davon ausgegangen, dass 90 Prozent der geringfügig Beschäftigten diese Option nutzen werden. Eine ausreichende sozialversicherungsrechtliche Absicherung findet nicht statt: Lediglich 5,5 Prozent der im gewerblichen Bereich, beziehungsweise 7,2 Prozent der in Privathaushalten beschäftigten MinijobberInnen nutzen die derzeit bestehende Möglichkeit, sich freiwillig in der Rentenversicherung abzusichern.⁸

Der Gesetzgeber hat es bei der aktuellen gesetzlichen Reform der geringfügigen Beschäftigungen unterlassen, eine Stundenbegrenzung aufzunehmen mit der Folge, dass geringfügig Beschäftigte weiterhin für geringe Stundenlöhne aufgrund von hohen Stundenzahlen arbeiten müssen, um im Bereich von „brutto ist gleich netto“, also abgabefrei bleiben zu können.

2.3 Sackgasse für Frauen!

Die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung wirkt sich negativ auf die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben aus. Zwar ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den letzten Jahren deutlich angestiegen, aber ein großer Teil geht auf das Konto von Teilzeitbeschäftigung und hier insbesondere von Minijobs. Das von Frauen geleistete gesamtgesellschaftliche Arbeitsvolumen hat sich dagegen kaum erhöht. Die Daten der Altersvorsorgestudie AVID 2005 zeigen, dass unter den 50 bis 55-jährigen Frauen in Westdeutschland etwa 60 Prozent Erwerbszeiten mit geringfügiger Beschäftigung aufweisen, die durchschnittlich 7,6 Jahren andauern.⁹ Die Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung hat Minijobs „aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung über

⁷ Dingeldey, Irene/Sopp, Peter/Wagner, Alexandra: Governance des Einkommensmix: Geringfügig Beschäftigte im ALG-II-Bezug. In: WSI Mitteilungen 1/2012, Schwerpunktheft Minijobs, S. 36

⁸ Die Minijobzentrale (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. III. Quartal 2012, S. 7

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Erster Gleichstellungsbericht. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6240, 16.06.2011, S. 111f

den Lebensverlauf als „desaströs“ bezeichnet:¹⁰ Aufgrund der mangelnden Durchlässigkeit zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erweisen sich Minijobs langfristig häufig als biografische Sackgasse und beeinträchtigen individuelle Entwicklungsmöglichkeiten. Wünsche nach einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit können nicht realisiert und eine eigenständige soziale Sicherung kann nicht aufgebaut werden. Die Arbeitsform der geringfügigen Beschäftigung entspricht nicht den Wünschen der Mehrheit der Frauen, zwei Drittel der Minijobberinnen würden ihre Arbeitszeit gerne deutlich ausweiten.¹¹

2.4 Minijobs und Arbeitslosengeld II

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ist vor dem Hintergrund der Freibeträge für Hinzuverdienst neben Leistungen der Grundsicherung zu einem Hinzuverdienstmodell geworden: Es bleibt immerhin ein Grundbetrag von 100 Euro anrechnungsfrei. Werden höhere monatliche Einkünfte erzielt, bleiben bei einem Brutto-Einkommen von bis zu 1.000 Euro 20 Prozent beim Hilfeempfänger. Für den Teil des monatlichen Einkommens, welches 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, beläuft sich der Freibetrag auf 10 Prozent, § 11 b Absatz 2 SGB II. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, können 10 Prozent bis zu einem Brutto-Einkommen von 1.500 Euro absetzen.

Steuerfinanzierte Transferleistungen (Leistungen der Grundsicherung und der Familienförderung, hier erhöhter Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit i. S. von § 9 SGB II oder Wohngeldleistungen) zeigen, dass hier ein grundlegendes Problem besteht. Das Arbeitsentgelt reicht nicht aus, sodass die LeistungsempfängerInnen den Lebensunterhalt trotz ihrer Erwerbstätigkeit in allen diesen Fällen nicht ausreichend sichern können.

Die Kehrseite dieses staatlich gewollten Arbeitsanreizes ist, dass geringfügig Beschäftigte verhältnismäßig lange im Leistungsbezug bleiben: nach sechs Monate sind es noch 42 Prozent, nur bei circa 15 Prozent endet der Leistungsbezug, bei 43 Prozent dagegen das Beschäftigungsverhältnis. Die Kombination von Leistungen der Grundsicherung und anrechnungsfreien Einkünften einer geringfügigen Beschäftigung gewährleistet ein Nettoeinkommen, welches die dauerhafte Einrichtung im Leistungsbezug möglich macht. Zahlen der Arbeitsagentur für Arbeit sprechen dafür, dass diese steuerfinanzierte Aufstockung niedriger Arbeitsentgelte unstreitig zunimmt.¹²

¹⁰ a. a. O., S. 155

¹¹ Wagner, Susanne: Viele Frauen würden gerne länger arbeiten. IAB-Kurzbericht, 9/2011

¹² Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende. September 2009, S. 21 ff

3. Positionen der KAB

KAB fordert: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!

Die KAB verfolgt das Ziel, alle geringfügig Beschäftigten in das System der Sozialversicherung einzubeziehen und alle Arbeitsverhältnisse gleich zu behandeln. Wir fordern die Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro!

Konkret bedeutet das:

- Alle Arbeitsverhältnisse sind gleich zu behandeln, arbeits- wie sozialrechtlich. In § 2 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist hierzu ein erster Ansatz gegeben.
- Dringend notwendig ist ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn, wie ihn die KAB fordert in Höhe von aktuell 9,70 Euro brutto pro Stunde¹³ und damit einhergehend die Durchsetzung gleicher Stundenlöhne für gleiche Arbeit.
- Reformierung des Steuerrechts mit dem Ziel, alle Formen von Arbeit gleich zu behandeln gemäß dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot.
- Die Arbeitsagenturen dürfen keine Arbeitsverhältnisse vermitteln oder solche aufstocken, die den oben genannten Forderungen nicht entsprechen.
- Eine effiziente Kontrolle ist in allen Bereichen dringend notwendig, damit die Rechte der Beschäftigten gewahrt, der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit umgesetzt, aber auch Einnahmeausfälle im Staatshaushalt und bei den Sozialversicherungsträgern vermieden werden. Dazu müssen gesetzliche, verdachtslose Kontrollen ausgebaut, verschärft und auf alle Beschäftigungsverhältnisse ausgedehnt werden. Die dafür zuständigen Behörden, so die Behörden der Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, müssen finanziell und personell deutlich aufgestockt werden.

Ein erster Schritt muss die konsequente Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte sein. Obwohl Beschäftigte in Minijobs grundsätzlich die gleichen arbeitsrechtlichen und tariflichen Ansprüche wie regulär Beschäftigte haben, haben sie in der Praxis häufig Nachteile. Ihre Löhne liegen häufig niedriger als für vergleichbare andere Beschäftigte aber auch andere Rechte werden ihnen vorenthalten, wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen sowie die Gewährung von Urlaub. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz. MinijobberInnen müssen wissen, dass sie normale ArbeitnehmerInnen sind, gleichen Lohn erhalten und gleiche Arbeitsrechte haben.

¹³ Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands KAB: Niedriglöhne verhindern – gesetzlichen Mindestlohn einführen. Köln, Februar 2012

Die Vorlage wurde erarbeitet vom Arbeitsausschuss „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung“ der KAB Deutschlands.

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e. V. (KAB)
 Bernhard-Letterhaus-Straße 26
 50670 Köln
 Telefon: 0221/77 22-0
 Fax: 0221/7722-135
 E-Mail: info@kab.de
www.kab.de

Verantwortlich: Dr. Michael Schäfers

Für den Arbeitsausschuss „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung“

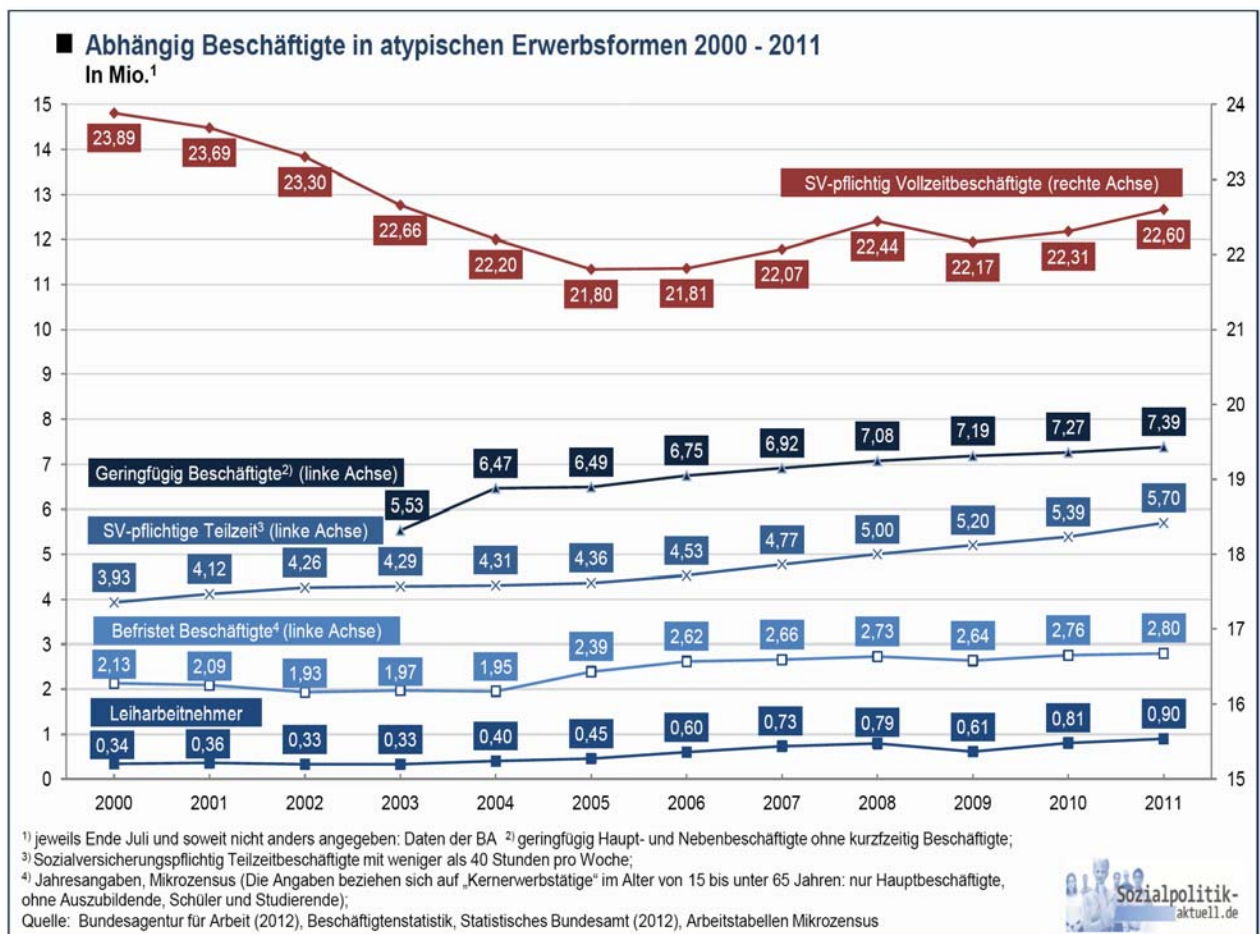
Sigrid Beier, Vorsitzende

Lucia Schneiders-Adams, Geschäftsführerin

Sabrina Schmalz, Referentin des Grundsatzreferates

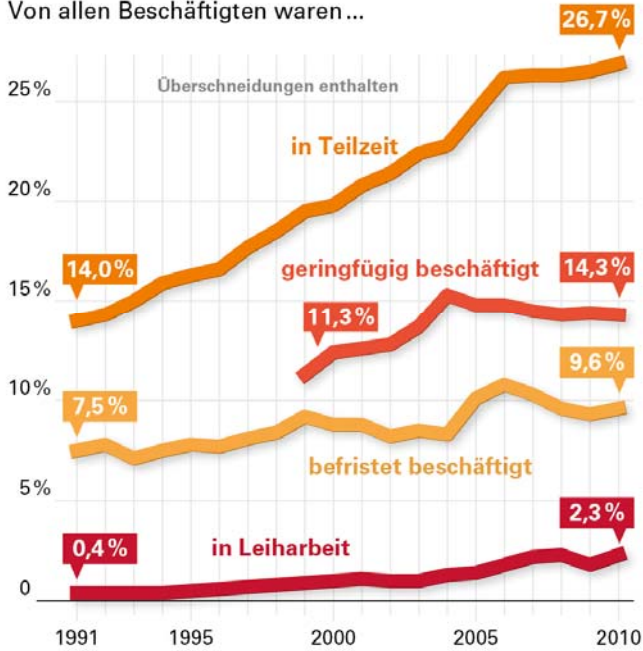
Köln 2013

Grafiken



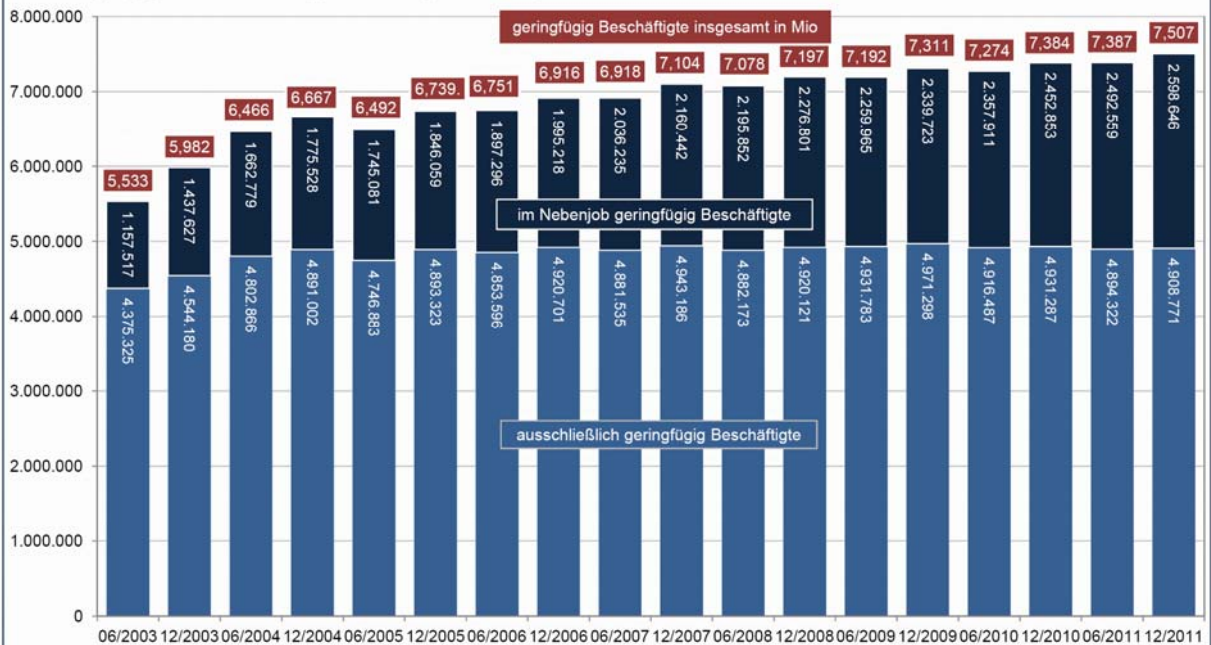
Normalarbeit auf dem Rückzug

Von allen Beschäftigten waren ...



Quelle: Keller, Schulz, Seifert 2012 | © Hans-Böckler-Stiftung 2012

■ Beschäftigte in Mini-Jobs 2003 - 2011 Geringfügig Nebenbeschäftigte und Hauptbeschäftigte



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2012), Beschäftigungsstatistik, Nürnberg

Sozialpolitik-aktuell.de

Viele Minijobs unter der Schwelle zum Niedriglohn

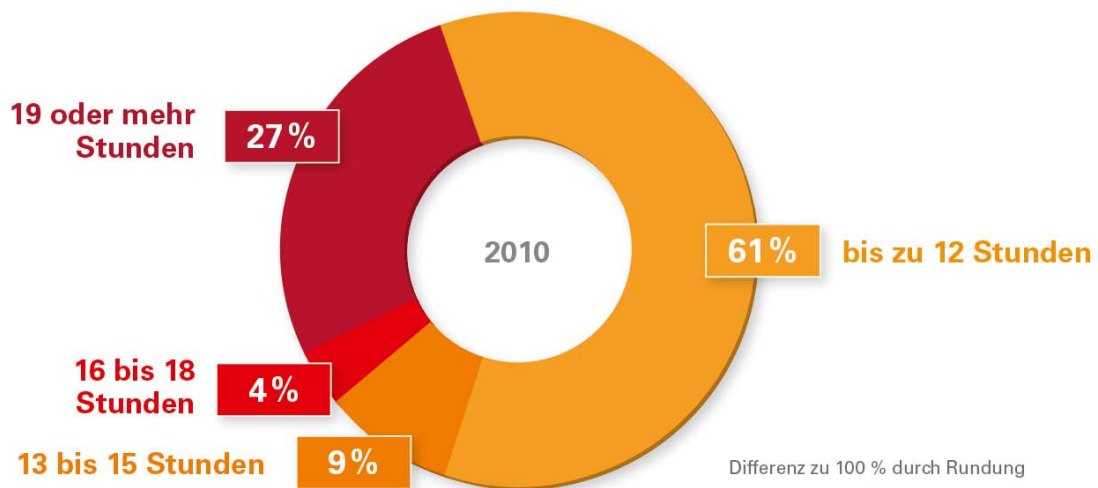
So viele abhängig Beschäftigte* arbeiteten
2009 für einen Bruttostundenlohn von ...



*Hauptbeschäftigte, ohne Schüler, Studierende, Rentner und Nebenjobs
Quelle: Sozio-oekonomisches Panel 2009, Berechnungen Voss, Weinkopf 2012 | © Hans-Böckler-Stiftung 2012

Lange arbeiten für wenig Geld

Die Wochenarbeitszeit von Minijobbern betrug ...



Quelle: Keller, Schulz, Seifert 2012 | © Hans-Böckler-Stiftung 2012